

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für qualifizierte Nachrangdarlehen Bürgerbeteiligung Windpark Stillfüssel

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.		
Stand: 29.07.2021 Anzahl der seit der erstmaligen Gestattung des VIB vorgenommene Aktualisierungen: 0		
1	Art der Vermögensanlage	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG, welche die Anleger der ENTEGA Regenerativ GmbH gewähren. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. <u>Auf die Risikohinweise mit detaillierter Beschreibung der qualifizierten Nachrangwirkung (unten Ziff. 5) wird verwiesen.</u>
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerbeteiligung Windpark Stillfüssel
2	Anbieterin der Vermögensanlage	ENTEGA AG, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt (Amtsgericht Darmstadt, HRB 5151)
	Emittentin der Vermögensanlage	ENTEGA Regenerativ GmbH, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt (Amtsgericht Darmstadt, HRB 2812).
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Planung und der Betrieb von Kraftwerken im Bereich der erneuerbaren Energien, der Verkauf des erzeugten Stroms bzw. die Einspeisung des erzeugten Stroms nach dem EEG, die Beteiligung an Gesellschaften zu diesem Zweck, sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	www.buergerbeteiligung.entega.de , betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München (Amtsgerichts München, HRB 197306).
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, die eingeworbenen Nachrangdarlehen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu investieren. Die Emittentin wird diese Mittel für die Refinanzierung des für die Errichtung, Realisierung und den Betrieb des Anlageobjektes eingesetzten Eigenkapitals verwenden, insbesondere für die Ablösung eines der Emittentin gewährten konzerninternen Darlehens in Höhe von € 200.000,-. Mit den durch das Anlageobjekt erzielten Erträgen und Überschüssen, welche an die Emittentin als Gesellschafterin ausgeschüttet werden, sollen die Zins- und Tilgungsansprüche der Anleger bedient werden.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs des Anlageobjekts Nachrangdarlehen einzuwerben. Die eingeworbenen Mittel sollen nach Abzug der Kosten in die Refinanzierung des von der Emittentin für die Errichtung des Anlageobjekts zur Verfügung gestellten Eigenkapitals verwendet werden, insbesondere für die Ablösung eines der Emittentin gewährten konzerninternen Darlehens in Höhe von € 200.000,-.
	Anlageobjekt	Die eingeworbenen Mittel werden zur Refinanzierung des von der Emittentin für die Errichtung des Windparks Stillfüssel eingesetzten Kapitals verwendet, insbesondere durch Ablösung eines konzerninternen gewährten Darlehens in Höhe von € 200.000,-. Die über diesen Betrag hinausgehenden eingeworbenen Mittel werden ebenfalls zur Refinanzierung des von der Emittentin für die Errichtung des Windparks Stillfüssel eingesetzten Kapitals verwendet. Betreiberin des Windparks ist die Betreibergesellschaft ENTEGA EGO Windpark Stillfüssel GmbH & Co. KG, an welcher die Emittentin als Kommanditistin zu 98 % beteiligt ist. Das eingesetzte Kapital in Höhe von 4.949.000 EUR wurde von der Emittentin als Einlage in die Betreibergesellschaft eingebracht und stellt 98 % des für die Projektfinanzierung der Errichtung des Windparks Stillfüssel erforderlichen Eigenkapitals dar. Ein Teil des von der Emittentin eingesetzten Kapitals wurde durch das der Emittentin gewährte konzerninterne Darlehen in Höhe von € 200.000,- zwischenfinanziert. Der Windpark Stillfüssel besteht aus fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 149 Metern, einem Rotordurchmesser von 126 Metern und einer Nennleistung von jeweils 3,45 MW. Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich in der Gemarkung Wald-Michelbach auf dem Flurstück 1/1 der Flur 25, sowie in der Gemarkung Ober-Schönmattenweg auf dem Flurstück 1 der Flur 10 und dem Flurstück 1 der Flur 11. Der Windpark Stillfüssel wurde im ersten Quartal 2018 in Betrieb genommen und produziert durchschnittlich etwa 43 GWh Strom pro Jahr.
4	Laufzeit	Die Laufzeit des jeweiligen qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages und ist bis zum 30.09.2028 befristet.
	Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur von Seiten der Emittentin gem. Nachrangdarlehensvertrag möglich, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nach Vertragsschluss nicht fristgerecht überweist. Die ordentliche Kündigung ist für beide Vertragspartner während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Nachrangdarlehensnehmerin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält eine jährliche Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens in Höhe von 3,0 %. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils zum 31.12. eines Jahres, erstmals zum 31.12.2021. Die Ansprüche auf Verzinsung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).
	Konditionen der Rückzahlung	Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt zum 30.09.2028 durch eine einmalige Zahlung des gewährten Betrags. Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).
5	Risiken	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. <u>Der Anleger ist gehal-</u>

	<p>ten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken dieser Vermögensanlage benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.</p>
Maximalrisiko	<p>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrages und des Ausfalls der versprochenen Zinszahlungen. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das qualifizierte Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlung oder Verzinsung aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das qualifizierte Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.</p>
Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	<p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Durch die qualifizierte Rangrücktrittsklausel tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und Auszahlung der Zinsen hinter sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin gem. § 39 Abs. 1 InsO zurück. Dies hat zur Folge, dass der Anleger im Insolvenzfall nachrangig, d.h. erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Diese Wirkung des qualifizierten Nachrangdarlehens gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin.</p> <p>Die Forderungen des Anlegers auf Rückzahlung und Zahlung der Zinsen sind bereits dann ausgeschlossen, solange und soweit durch die Zins- oder Tilgungszahlungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschaffen würde.</p> <p>Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten und die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.</p>
Ausfallrisiko und Insolvenzrisiko der Emittentin	<p>Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, die qualifizierten Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).</p>
Geschäftsrisiko der Emittentin	<p>Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Vermögensanlage. Es kann beispielsweise der Fall sein, dass der Rückfluss auf das von der Emittentin in den Windpark Stillfüssel und andere bestehende Erneuerbare-Energien-Projekte investierte Kapital nicht in der geplanten Weise erfolgt. Bei der Errichtung Erneuerbarer-Energien-Projekte besteht das Risiko, dass die Anlagen nicht zu den geplanten Terminen fertiggestellt werden und dadurch scheitern oder nur teilweise verwirklicht werden können. Dies kann auch dazu führen, dass die Emittentin nicht mehr die erwartete Einspeisevergütung erhält, so dass die Darlehen nicht mehr zurückgeführt werden können.</p> <p>Es besteht zudem das Risiko, dass sich das EEG während der Laufzeit der qualifizierten Nachrangdarlehen dahingehend ändert, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, das EEG ganz oder teilweise entfällt bzw. als rechtswidrig eingestuft wird. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf.</p> <p>Der Betrieb Erneuerbarer-Energien-Projekte ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, welche nicht exakt kalkuliert werden können. Zudem besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Erneuerbare-Energien-Anlage bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die jeweilige Anlage ganz oder teilweise früher als erwartet ausfällt und gegebenenfalls ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende Anlage eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen, insbesondere aufgrund nicht kalkulierter und nicht vorhersehbarer Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass im Zuge künftiger Regulierungsmaßnahmen die Geschäftstätigkeit der Emittentin zusätzlichen Anforderungen unterworfen wird. Es besteht das Risiko, dass die Einführung künftiger Regulierungsstandards zusätzliche Kosten verursacht.</p> <p>Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe, oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. <u>Hierzu siehe den vorstehenden Risikohinweis „Ausfallrisiko und Insolvenzrisiko der Emittentin“.</u></p>
Fungibilitätsrisiko	<p>Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen regulierten oder organisierten Markt, an dem qualifizierte Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für regulierte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er den Nachrangdarlehensvertrag nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt übertragen bzw. veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.</p>
Dauer der Kapitalbindung – Risiko der unbegrenzten Kapitalbindung	<p>Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens endet am 30.09.2028. Während der Vertragslaufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens ist die ordentliche Kündigung für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das qualifizierte Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens aufgrund der Nachrangigkeit nicht durchgesetzt werden, solange die Rückzahlung einen Insolvenzgrund darstellen würde. Somit kommt diese dauerhafte Nichtdurchsetzbarkeit einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleich.</p>
Fehlende Einflussnahme des Anlegers	<p>Unter einer wirtschaftlichen Betrachtung geht der Anleger mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich des Eigenkapitals der Gesellschafter haftet. Er hat aber trotzdem keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Ihm stehen als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehens-</p>

		vertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das maximale Emissionsvolumen beträgt insgesamt € 1.515.000,-.
	Art der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestellte Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,-. Die Anleger können höhere Beträge als qualifizierte Nachrangdarlehen geben. Diese müssen durch € 500,- ohne Rest teilbar sein.
	Anzahl der Anteile	Die Anzahl der Anteile insgesamt richtet sich nach der jeweiligen Zeichnungshöhe. Angesichts des maximalen Emissionsvolumens von € 1.515.000,- und der Mindestzeichnungssumme von € 500,- können maximal 3.030 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2020 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 657,14 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen bilanziellem Fremdkapital und Eigenkapital der Emittentin an.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens hängen maßgeblich von den Entwicklungen des Marktes ab, in welchem sich die Emittentin betätigt. Relevanter Markt ist der Markt der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien bestimmt und hängt von den Absatzbedingungen und Verkaufspreisen, dem Wettbewerbsumfeld, den regulatorischen Bedingungen sowie von den Beschaffungs- und Erzeugungskosten für Energie ab. Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen für die Emittentin neutral, positiv oder unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen für die Emittentin deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen	Bei der Anbieterin fallen Emissionskosten in Höhe von insgesamt rd. € 7.800 an. Diese Summe beinhaltet Kosten für die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption der Bürgerbeteiligung sowie Kosten für die inhaltliche Konzeption und den Aufbau des Portals. Bei der Emittentin fallen keine mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten an.
	Entgelte und sonstige Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsdienstleistungen von der Emittentin erhält	Die Anbieterin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage eine Provision in Höhe von 0,50 % p.a. des tatsächlich eingesammelten Nachrangdarlehenskapitals, soweit dieses den Betrag von € 1.000.000 nicht überschreitet und einen weiteren Betrag von 0,25 % p.a. des tatsächlich eingesammelten Nachrangdarlehenskapitals soweit dieses den Betrag von € 1.000.000 überschreitet. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen. Für die Emittentin fallen keine Entgelte oder sonstigen Kosten für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform an.
	Kosten und Provisionen, die dem Anleger entstehen	Die Kosten des Anlegers für den Erwerb der Vermögensanlage entsprechen der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Darüber hinaus können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der qualifizierten Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstigen Kosten oder Provisionen an.
10	Nichtvorliegen maßgeblicher Interessensverflechtungen	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen (eueco GmbH), welches die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt. Insbesondere ist kein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin oder deren Angehöriger i.S.d. § 15 AO als Mitglied der Geschäftsführung der eueco GmbH tätig. Auch sonst sind die Emittentin und die eueco GmbH keine verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG. Sie ist geeignet für Personen mit langfristigem Anlagehorizont von mindestens 6 Jahren, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.09.2028 definiert ist. Der Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen. Der Anleger muss in der Lage sein, den Verlust des investierten Kapitals bis zum Totalverlust (100 % des investierten Betrags) hinzunehmen. Dem Anleger muss bewusst sein, dass ein Ausfall der Zins- und Rückzahlung zu einer Privatinsolvenz führen kann (siehe Risikohinweise, Ziffer 5 „Maximalrisiko“). Der Anleger muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis der Vermögensanlagen der Emittentin	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der ENTEGA Regenerativ GmbH angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.
14	Hinweis bzgl. inhaltlicher Richtigkeit	Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
15	Hinweis auf fehlenden Verkaufsprospekt	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder der Emittentin der Vermögensanlage.
16	Hinweis auf Jahresabschluss	Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 ist im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht. Zukünftige Jahresabschlüsse der Emittentin werden nach der Offenlegung unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.
17	Hinweis auf Ansprüche aufgrund im VIB enthaltener Angaben	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.